



**Nr. 3/2015**

Jahrgang 57  
September 2015

**Mitteilungen des  
Zahnärztlichen Bezirksverbandes  
Oberfranken**

## Beitragszahlung IV / 2015

Der Beitrag für das IV. Quartal 2015 ist bereits am 01.10.2015 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag IV / 2015 im Oktober 2015 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,  
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70  
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster,  
Tel. 09 21/6 50 25.

## Mitgliederbewegung Monate Mai bis Juli 2015

### Neuzugänge:

Däumler Elena, Bamberg  
Dörfler Maximilian, Bamberg  
Dr. Haiduk Teresa-Sophie, Bischberg  
Just Fabian, Naila  
Klein Andrea, Erlangen  
Dr. Kusserow Wolf, Forchheim  
Marinica Cristina, Hof  
Schmidt Anja, Erlangen  
Schwertner Maximilian, Erlangen  
Dr. Steinhäuser Mareike, Hirschaid  
Tomasic Josip, Erlangen

### Streichungen:

Aulesjord Swantje, Möhrendorf  
Dr. Bommeli Claudia, CH-Schach  
Csiszer Noemi, Bamberg  
Dr. Gebhardt Joachim, A-Fieberbrunn  
Manova-Nickoloff Viara, Erlangen  
Dr. Münch Manfred, Bayreuth  
Dr. Novak Stanislaus, CZ-Rychnov  
Schütz Esther, Gundelsheim  
Dr. Windrich Martin, Nürnberg

**Mitgliederstand am 31.07.2015: 1.071**

*Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.*

## Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000,- € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, Ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Anbieter, bei welchem die/der Praxisinhaber/in versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sie bei Praxiswechsel erneut abklären müssen, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Bitte nehmen Sie Ihre zahnärztliche Tätigkeit ebenso wichtig wie Ihr Auto: Keine Berufstätigkeit ohne Haftpflicht!

## Weihnachtsspende des Hilfsfonds der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wie jedes Jahr stellt die BLZK aus ihrem Hilfsfonds einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung, um bedürftigen Kolleginnen und Kollegen oder Zahnarztwitwen eine kleine Weihnachtsspende zukommen zu lassen.

Der ZBV Oberfranken bittet Sie deshalb, Personen mit geringfügigem Einkommen, die für eine Spende in Frage kommen, namentlich und mit vollständiger Adresse bis zum 13. Oktober 2015 dem ZBV Oberfranken zu benennen.

## Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

## Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitisimpfung

Wir bitten zu überprüfen, ob die zahnmedizinischen Fachangestellten bereits die Dreifach-Hepatitisimpfung vollständig erhalten haben. Falls die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten für diese Impfung zu tragen.

## Ärztliche Nachuntersuchung von jugendlichen Auszubildenden

Alle Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre sind und damit unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, haben sich ein Jahr nach der Aufnahme der ersten Beschäftigung ärztlich nachuntersuchen zu lassen. Die Bescheinigung darüber ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Wir bitten alle Ausbilder, darüber zu wachen, dass die Auszubildenden diese Vorschriften einhalten.

## Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

## Lösung von Ausbildungsverhältnissen

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass uns Lösungen von Ausbildungsverhältnissen häufig nicht gemeldet werden.

Wir machen alle auszubildenden Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam, dass bei Lösung eines Ausbildungsverhältnisses der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden muss. Der Anlass zur vorzeitigen Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit ist dabei anzugeben.

**Bilden Sie heute schon  
für morgen aus.  
Schaffen Sie zusätzliche  
Ausbildungsplätze**

## Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte

An der diesjährigen Abschlussprüfung haben 103 Zahnmedizinische Fachangestellte teilgenommen, und zwar

<b>in Bamberg</b>	<b>46</b>
<b>in Bayreuth</b>	<b>24</b>
<b>in Coburg</b>	<b>17</b>
<b>in Hof</b>	<b>16</b>

Davon haben 6 Prüflinge mit der Note „sehr gut“ bestanden, und zwar

### **Frau Katharina Winter, 96,17 Punkte**

Ausbilder: ZA Thomas Hundt, Ebern

### **Frau Nathalie Vilbig, 95,45 Punkte**

Ausbilderin: Dr. Jana Edelmann, Coburg

### **Frau Ida Kastner, 95,10 Punkte**

Ausbilder: Dr. Florian Fraas, Marktredwitz

### **Frau Mareike Then, 92,45 Punkte**

Ausbilder: Dr. Matthias Nagengast, Bamberg

### **Frau Laura Köhler, 92,37 Punkte**

Ausbilder: Dr. Martin Gollner und Dr. Max Bornebusch, Bayreuth

### **Frau Larissa Fischer, 92,14 Punkte**

Ausbilderin: Dr. Karola Goller, Helmbrechts

Außerdem erreichten:

**32 Prüflinge** die Note 2 = gut

**41 Prüflinge** die Note 3 = befriedigend

**22 Prüflinge** die Note 4 = ausreichend

**2 Prüflinge** haben das Ausbildungsziel nicht erreicht.

## Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2016

An der Winter-Abschlussprüfung am 20.01.2016 beim ZBV Oberfranken können alle Auszubildenden teilnehmen, die bis zum 31.03.2016 ihre Ausbildung beenden. Anmeldungen sind sofort an den ZBV Oberfranken, Justus-Liebig-Straße 113, 95447 Bayreuth, zu richten.

# Geburtstage

**Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!**

01.10.2015	<b>Arend Eva-Marie</b> Weidendamm 55, 96047 Bamberg 86 Jahre	20.11.2015	<b>Frielitz-Dyllus Barbara</b> Fliederweg 3, 96482 Ahorn 65 Jahre
02.10.2015	<b>Dr. Preller Marianne</b> Hauptstr. 25, 91362 Pretzfeld 65 Jahre	24.11.2015	<b>Jehnes Friedrich</b> Ernst-Wiechert-Weg 3, 95100 Selb 87 Jahre
06.10.2015	<b>Dr. Beck Siegfried</b> Baugenossenschaftsstr. 4, 95145 Oberkotzau 65 Jahre	27.11.2015	<b>Dr. Bonnekamp Helmut</b> Maxplatz 11, 95111 Rehau 65 Jahre
08.10.2015	<b>Dr. Kist Erich</b> Heroldsbacher Str. 1, 91353 Hausen 60 Jahre	27.11.2015	<b>Wessolowski Johanna</b> Weltrichstr. 3, 95326 Kulmbach 85 Jahre
09.10.2015	<b>dr. stom. (Univ. Belgrad) Djurdjevic Slobodan</b> Ängerlein 43, 95326 Kulmbach 65 Jahre	28.11.2015	<b>Dr. Hüther-Franckenberg Annebärbel</b> Stockackerstr. 34, 96163 Gundelsheim 65 Jahre
10.10.2015	<b>Dr. Maier Jörg</b> Peuntstr. 7, 95138 Bad Steben 65 Jahre	29.11.2015	<b>Dr. Worch Reinhard</b> Kronacher Str. 1, 96215 Lichtenfels 75 Jahre
17.10.2015	<b>Dr. Fleischmann Georg</b> Zum Wasserschloss 8, 96132 Schlüsselfeld 60 Jahre	06.12.2015	<b>Dipl.-Med. Klug Gisela</b> Ringstr. 27, 95183 Trogen 65 Jahre
29.10.2015	<b>Kneisel Kurt</b> Ludwig-Friedrich-Jahn-Str. 6, 91301 Forchheim 88 Jahre	07.12.2015	<b>Loh Franz</b> Vogelschau 6, 91320 Ebermannstadt 85 Jahre
05.11.2015	<b>Dr.- medic stom/IMF Klausenburg Sokol Adina</b> Diakon-Hagen-Str. 1, 95100 Selb 60 Jahre	09.12.2015	<b>Dr. Kipp Helmut</b> Kunigundendamm 9, 96050 Bamberg 85 Jahre
17.11.2015	<b>Dr. Gitter Gertrud</b> Gontardstr. 32, 95445 Bayreuth 85 Jahre	12.12.2015	<b>Dr. Löffler Liebhard</b> Bergstr. 5, 96170 Lisberg-Trabelsdorf 65 Jahre
18.11.2015	<b>Ulbricht Petra</b> Pfarrer-Pflaum-Str. 2, 95233 Helmbrechts 60 Jahre	18.12.2015	<b>Dr. Ammon Horst</b> Stuckbergstr. 2, 95448 Bayreuth 75 Jahre

18.12.2015 **Duchon Jörg-Rudolf**  
Baugenossenschaftsstr. 4,  
95145 Oberkotzau  
60 Jahre

22.12.2015 **Dr. Bidlingmaier Jörg**  
Luitpoldstr. 26,  
96052 Bamberg  
65 Jahre

25.12.2015 **Dr. Fehlner Karl**  
Callenberger Str. 21,  
96450 Coburg  
65 Jahre

26.12.2015 **Heimann Maria**  
Käsröthe 7,  
91301 Forchheim  
90 Jahre

27.12.2015 **Dr. Dinse Horst**  
Hauptstr. 15,  
91332 Heiligenstadt  
60 Jahre

*Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.*

**Dr. Schott**

**Dr. Zajitschek**

**Bitte schon heute vormerken:  
ZBV-Mitgliederversammlung  
und Informationsgespräch mit der  
KZVB-Bezirksstelle Oberfranken  
am 02.12.2015 im Fichtelgebirgshof  
in Himmelkron**

## LESERBRIEF

### **KZVB-Gutachten: Medizinische Aspekte sind irrelevant!**

Wegen langjährigen ungeklärter orofacialer Beschwerden einer KKH-Versicherten wurde auf Drängen der Versicherten ein Gutachterverfahren zur Klärung dieser Beschwerden eingeleitet.

Es kam zu keiner Klärung der Beschwerden, aber zu einer „Meinungsäußerung“ des Gutachters im außervertraglichen ZE-Fall mit Behandlungsvorschlag, bei dem kein GKG-Obergutachter zur Korrektur vorgesehen ist. Da entzündliche Probleme ausgeschlossen wurden, bestand der Verdacht auf psychisch verursachte muskuläre Probleme, was auch die Universität Erlangen bestätigte und der Gutachter ignorierte.

Aufgrund einer Nachfrage beim Gutachterreferat wurde folgender Bescheid gegeben:

Das Gutachten ist insgesamt schlüssig und fachlich nicht zu beanstanden. Es ist abweichend von Ihrer Aussage fachlich korrekt. Ein psychosomatisches Konzil zur Abklärung von orofacialen Beschwerden ist nicht Gutachtensauftrag und Inhalt.

Justiziar Lörner bestätigte diese Aussage:

„Auch wenn psychosomatische Beschwerden vermutet werden, bezieht sich der Gutachterauftrag nur auf den zahnärztlichen Bereich. Nur dieser wird im Gutachten abgehandelt. Konkret bedeutet dies, dass der Gutachter den zahnärztlichen Bereich absucht, um Auffälligkeiten festzustellen. Psychosomatische Ursachen werden im Gutachten ausgeblendet, da diese nicht im zahnärztlichen Zuständigkeitsbereich sind.“

Gesamtmedizinische Aspekte unseres Berufs sind bei KZVB-Gutachten ohne Bedeutung, obwohl psychosomatische Probleme unserer Patienten im täglichen Praxisalltag zugenommen haben.

Dr. Walter Panhans, Coburg

# Anderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notfalldienst

## Bamberg-Stadt und -Land

- 24./25.10.2015 Dr. Lechner Michael, 96047 Bamberg, Hainstr. 18, Tel. 0800/6649289  
Dr. Eisentraut Ulrike, 96135 Stegaurach
- 31.10./01.11.2015 Dr. Doepke Werner, 96047 Bamberg  
ZA Stein Michael, 96149 Breitengüßbach, Zentrum 2, Tel. 0800/6649289
- 21./22.11.2015 Dr. Bemann Ralph, 96047 Bamberg, Franz-Ludwig-Str. 7a, Tel. 0800/6649289  
Dr. Geitz Waltraud, 96155 Buttenheim
- 05./06.12.2015 Dr. Eismann Claudius, 96047 Bamberg, Lange Str. 1, Tel. 0800/6649289  
Dr. (UMF Temeschburg) Grau Christian, 96129 Strullendorf
- 26.12.2015 Dr. Rauh Rudolf, 96052 Bamberg, Adolf-Wächter-Str. 4, Tel. 0800/6649289  
Dr. Gutmann Frank, 96103 Hallstadt
- 29./30.12.2015 ZA Gschoßmann Sebastian, 96049 Bamberg  
Dr. (UMF Temeschburg) Grau Monica-Sonia, 96129 Strullendorf, Beethovenstr. 5, Tel. 0800/6649289

## Bayreuth-Stadt und -Land

- 31.10./01.11.2015 Dr. Hack Martin, 95448 Bayreuth, Rosestr. 24, Tel. 0921/7857979 u. 0171/1730210  
Dr. Rauch Katja, 95488 Eckersdorf-Donndorf, de-Cuvry-Str. 23, Tel. 0921/3411
- 31.12.2015 ZA Mergner Matthias MSc, 95448 Bayreuth  
ZA Klinkisch Andreas, 95466 Weidenberg, Nikolaus-Höfer-Str. 2, Tel. 09278/7749484 u. 0175/1944523

## Coburg-Stadt

- 17./18.10.2015 ZA Steinbrückner Thomas, 96450 Coburg, Wirtsgrund 20, Tel. 09561/236929
- 31.10./01.11.2015 ZA John Hans-Norbert, 96450 Coburg, Heimatring 56, Tel. 09561/30233
- 21./22.11.2015 Dr. Dr. Otte Ullrich, 96450 Coburg, Hindenburgstr. 2, Tel. 09561/59660
- 28./29.11.2015 Dr. Metz Desiree, 96450 Coburg-Scheuerfeld, Dr.-Otto-Str. 3, Tel. 09561/33203

## Coburg-Land

- 26.12.2015 Dr. Stahl Jürgen, 96253 Untersiemau, Thüringer Str. 3a, Tel. 09565/6379
- 31.12.2015 Dr. Pfeffer Rolf, 96482 Ahorn, Fliederweg 25, Tel. 09561/26046
- 01.01.2016 Dr. Langguth Jürgen, 96465 Neustadt, Arnoldplatz 10, Tel. 09568/4234 u. 09563/3174

## Landkreis Forchheim

- 17./18.10.2015 Dr. Stein Gabriele, 91327 Gößweinstein, Gartenstr. 4, Tel. 09242/1755
- 31.10./01.11.2015 Dr. Kindermann Markus, 91352 Hallerndorf, Ringstr. 7, Tel. 09545/50403
- 07./08.11.2015 ZA Scheuck Elisabeth, 91301 Forchheim, Apothekenstr. 8, Tel. 09191/15746

## Hof-Land

- 10./11.10.2015 ZA Just Fabian, 95119 Naila, Hofer Str. 7, Tel. 09282/95370 u. 0174/4791830
- 17./18.10.2015 ZA Wittek Annett, 95111 Rehau, Am Bahnhof 1, Tel. 09283/9038

## Landkreis Kronach

- 31.10./01.11.2015 ZA Dreeps Markus, 96328 Küps, Goethestr. 1a, Tel. 09264/80284
- 07./08.11.2015 ZA Kubicz-Aschauer Lidia, 96268 Mitwitz, Coburger Str. 16, Tel. 09266/276
- 14./15.11.2015 Dr. Fehlner Karl, 96317 Kronach, Rodacher Str. 10a, Tel. 09261/610405 u. 0170/4012494
- 21./22.11.2015 ZA Neder Nadine, 96317 Kronach, Kulmbacher Str. 26, Tel. 09261/2795

## Landkreis Kulmbach

- 03./04.10.2015 ZA Durst Dominik, 95326 Kulmbach, Gasfabrikgässchen 6a, Tel. 09221/3111
- 24./25.10.2015 Dr. Rosenbusch Silke, 95326 Kulmbach, Wilhelm-Meußdoerffer-Str. 2, Tel. 09221/64455
- 31.10./01.11.2015 ZA Röthel Wolfgang, 95326 Kulmbach, Trendelstr. 2, Tel. 09221/4110
- 28./29.11.2015 Dr. Lehmann Tilo, 95326 Kulmbach, Blaicher Str. 3, Tel. 09221/84474

## Landkreis Lichtenfels

- 27./28.12.2015 Dr. Schöttl Gerhard, 96215 Lichtenfels, Mühlgasse 7, Tel. 09571/5060
- 29./30.12.2015 Dr. Schöttl Heike, 96215 Lichtenfels, Mühlgasse 7, Tel. 09571/5060

## Landkreis Wunsiedel

- 26./27.09.2015 Dr. Grundl Marc-André, 95615 Marktredwitz, Schillerhain 1-8, Tel. 09231/8799055
- 10./11.10.2015 ZA Ay Mehmet, 95615 Marktredwitz, Martin-Luther-Str. 1, Tel. 09231/2288 u. 09231/667152
- 07./08.11.2015 Dr. (U) Pach-Wagner Nancy, 95163 Weißenstadt, Martin-Luther-Str. 1, Tel. 09253/221 u. 09253/1051
- 28./29.11.2015 Dr. Cronacher Birgit, 95168 Marktleuthen, Humboldtstr. 20, Tel. 09285/383
- 05./06.12.2015 Dr. Hösl Michael, 95632 Wunsiedel, Theresienstr. 1, Tel. 09232/1500

## Gewerblicher Grundstückshandel

### Vorsicht Steuerfalle!

In Zeiten wachsender Sorge um den Wert des Geldes erfolgt eine erkennbare Flucht in Sachwerte, vor allen Dingen in Immobilien. Konsequenterweise erhebt sich dabei die Frage, ob ein späterer Verkauf dieser Immobilien steuerpflichtig ist oder nicht. Hierbei gilt es mehrere Aspekte zu beachten:

### Spekulationsgeschäft

Der Verkauf von Immobilien, die im Rahmen der privaten Vermögensbildung angeschafft und verwaltet worden sind, löst nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz - EStG) in der Regel keine Ertragssteuern (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) aus. Erfolgt der Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist, kommt es meistens zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Insgesamt handelt es sich jedoch um private Vermögensverwaltung.

### Gewerblicher Grundstückshandel

Veräußert ein Steuerpflichtiger aber innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte (Grundstück, Eigentumswohnung oder (Groß-)Immobilie), nimmt die Finanzverwaltung einen sogenannten gewerblichen Grundstückshandel an. Folge ist, dass die Einkünfte insgesamt als gewerblich qualifiziert werden und erzielte Gewinne möglicherweise auch noch gewerbesteuerpflichtig werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 27.09.2012 – III R 19/11 folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

### Sachverhalt

Aufgrund hoher Steuerschulden hatte das Finanzamt im Arrestwege die Immobilien eines Steuerpflichtigen mit Sicherungshypotheken belastet. Zu einer Zwangsversteigerung war es jedoch nicht gekommen, da das Finanzamt einen freihändigen Verkauf der Immobilien gestattet hatte. Trotz des dann vollzogenen Verkaufs von mehr als drei Objekten innerhalb von fünf Jahren (sog. Drei-Objekt-Grenze) und der damit erfüllten Indizwirkung für einen gewerblichen Grundstückshandel, hatte der Steuerpflichtige einen solchen nicht erklärt. Die seinerzeit erworbenen Wohnungen sollten langfristig vermietet werden, so seine Begründung.

### Indiz: Verkauf von mehr als 3 Objekten in 5 Jahren

Der BFH bejahte das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels. Er betonte dabei, dass die Drei-Objekt-Grenze die Bedeutung eines Anscheinsbeweises habe, der – ohne dass es dafür weiterer Indizien bedarf – den Schluss auf die innere Tatsache des Erwerbs des jeweiligen Grundstücks in bedingter Veräußerungsabsicht zulässt. Die persönlichen oder finanziellen Beweggründe für die Veräußerung der Immobilien waren für die Entscheidung des Gerichtes unbeachtlich.

### Anscheinsbeweis kann widerlegt werden

Die bedingte Veräußerungsabsicht kann nur durch objektive Umstände widerlegt werden. Persönliche oder finanzielle Beweggründe scheiden aus. Der Steuerpflichtige kann objektive Umstände nur in zeitlicher Nähe zum Erwerb (bzw. zur Bebauung) derart gestalten, dass er eine Veräußerung innerhalb eines Zeitrahmens von etwa fünf Jahren wesentlich erschwert und unwirtschaftlicher macht. Als Beispiel kann auf eine langfristige Finanzierung oder langfristige Vermietung verwiesen werden, da Vorfälligkeitsentschädigung, Inkaufnahme einer durch die Vermietung bedingten Wertminderung oder das „Auskaufen“ des Mieters die Veräußerung erschweren. Gleiches gilt für die Einräumung von Nießbrauchsrechten.

### Bauträgertätigkeit

Aber auch ohne das Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze kann gewerblicher Grundstückshandel vorliegen („originärer Grundstückshandel“), wenn es dem Steuerpflichtigen auf die Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtung ankommt. Dies ist mit anderen Worten dann der Fall, wenn sich der Steuerpflichtige im Geschäftsleben wie ein Bauträger verhält, indem er die Bebauung auf Rechnung oder nach Wünschen des Erwerbers vornimmt, wenn er Nähe zum Baubereich hat oder gar Grundstücke vor deren Bebauung mit Bauverpflichtung veräußert.

### Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung

Dagegen zählt die Veräußerung bebaut erworbener Grundstücke, die der Veräußerer viele Jahre (nach Auffassung der Finanzverwaltung mindestens zehn Jahre) durch Vermietung oder für eigene Wohnzwecke nutzte, unabhängig von der Anzahl der veräußerten Objekte zur Vermögensverwaltung. In der Regel bleibt auch die Veräußerung von ererbten oder unentgeltlich erworbenen Grundstücken unberücksichtigt.

## Bleaching kann umsatzsteuerfrei sein

### Grundsätzliches

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hatte mit Urteil vom 09.10.2014 (4 K 179/10) darüber entschieden, ob Bleaching gemäß § 4 Nr. 14 a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei ist. Nach ständiger Rechtsprechung wird diese Umsatzsteuerfreiheit nur für solche Heilbehandlungen gewährt, die der Vorbeugung, dem Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten und – soweit möglich – deren Heilung dienen. Dies ist bei ästhetischen Operationen und Behandlungen nur dann gegeben, wenn diese dazu dienen, Personen zu behandeln oder zu heilen, bei denen auf Grund einer Krankheit, Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels ein Eingriff ästhetischer Natur erforderlich ist.

### Sachverhalt

Im Urteilsfall ging es um Bleachingbehandlungen im Anschluss an eine Wurzelbehandlung bzw. bei Vorschädigung aufgrund eines Unfalls. Die betroffenen Zähne dunkelten nach. Durch die Bleachingbehandlung wurde der Verdunklung der geschädigten Zähne entgegengewirkt. Die Bleachingbehandlung erfolgte nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Zahnbehandlung, sondern in einem Zeitraum von wenigen Monaten bis zu maximal zwei Jahren danach. Im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung war der Prüfer der Auffassung, dass die Bleachingbehandlungen umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind. Der Einspruch gegen die ergangenen Steuerbescheide wurde als unbegründet zurückgewiesen.

### FG-Urteil

Dagegen war die Klage vor dem Finanzgericht (FG) erfolgreich. Es vertrat nämlich die Meinung, dass auch ästhetische Behand-

lungen umsatzsteuerbegünstigt sein können. Die Richter waren der Ansicht, dass Bleaching begünstigt ist, wenn es auf die Beseitigung der optischen Folgen einer Krankheit oder Gesundheitsstörung und einer aufgrund dieser Krankheit oder Gesundheitsstörung medizinisch indizierten Heilungsmaßnahme gerichtet ist.

### BFH bestätigt FG-Urteil

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen, die auch von der Finanzverwaltung eingelegt wurde. Mit Urteil vom 19.03.2015 (V R 60/14) hat der BFH bereits die Auffassung des FG bestätigt und entschieden, dass Bleaching zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdunkelungen ebenso eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung darstellt wie die vorangegangene medizinisch indizierte Behandlung (z. B. Wurzelbehandlung), da beide Behandlungen in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen.

### Anmerkung

Betroffene Zahnärzte sollten daher immer sorgfältig dokumentieren, welche Bleachingleistung in Folge einer Zahnvorbehandlung notwendig wurde, da rein ästhetisches Bleaching grundsätzlich keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung darstellt. Nachdem das Urteil bisher nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde, hat sich die Finanzverwaltung dieser Rechtsauffassung derzeit noch nicht offiziell angeschlossen.

Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt  
Steuerberater – Rechtsanwalt  
Ärzte- und Zahnärzteberatung  
[www.martin-partner-sw.de](http://www.martin-partner-sw.de)  
Telefon: 09721/97885-0





## Gemeinsame Presseinformation

### **GEMA-Pflicht für Musik in Praxen entfällt**

**BZÄK und KZBV zur Entscheidung des BGH**

**Berlin/Karlsruhe, 22. Juni 2015** – Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) informieren über das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18. Juni 2015, nachdem für das Abspielen von Radiomusik in Zahnarztpraxen keine Gebühren an die Verwertungsgesellschaft GEMA gezahlt werden müssen (Az.: I ZR 14/14).

Mit seiner Entscheidung folgt der BGH einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom März 2012, der im Fall eines italienischen Zahnarztes im gleichen Sinne entschieden hatte. Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hatte einen Zahnarzt auf nachträgliche Zahlung von Gebühren verklagt, weil dieser in seinem Wartezimmer Radiomusik hatte laufen lassen.

„Nach jahrelanger Unklarheit in dieser Sache besteht nun Rechtssicherheit“, so Dr. Peter Engel, Präsident der BZÄK. Bereits im Jahr 2012 hatte die BZÄK aufgrund des EuGH-Urteils dafür plädiert, keine GEMA-Gebühren von Zahnärzten zu verlangen. „Aus zahnmedizinischer Sicht kann ein Radioprogramm im Wartezimmer und bei der Behandlung die angespannte Situation für Patienten auflockern und eine angenehme Atmosphäre schaffen“, erklärte Engel.

Dr. Wolfgang Eßer, Vorstandsvorsitzender der KZBV: „Die höchstrichterliche Entscheidung der Karlsruher Richter ist nur konsequent. Damit ist auf nationaler Ebene endgültig klargestellt, dass eine Wiedergabe von Hintergrundmusik in Praxen keine öffentliche Wiedergabe ist und nicht vergütungspflichtig unter das Urheberrechtsgesetz fällt.“

„Es ist sehr vernünftig, in der Praxis Musik zur Beruhigung einzusetzen, um bei panikähnlichen Zuständen die Angst - zum Beispiel vor dem Bohren - etwas zu nehmen. Wenn sich der Patient auf das Radioprogramm konzentriert, kann er die Gedanken an Schmerzen möglicherweise verdrängen. Solche Effekte sind mittlerweile auch klinisch sehr gut belegt, unter anderem auch durch eine aktuelle wissenschaftliche Studie der Universität Witten/Herdecke“, sagte Eßer.

#### **Pressekontakt:**

**BZÄK: Dipl.-Des. Jette Krämer**

**Telefon: 030 40005-150, E-Mail: [presse@bzaek.de](mailto:presse@bzaek.de)**

**KZBV: Kai Fortelka**

**Telefon: 030 280 179-27, E-Mail: [presse@kzbv.de](mailto:presse@kzbv.de)**

#### **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung**

Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Behrenstraße 42  
10117 Berlin  
Telefon: +49 30 280179-27  
Fax: +49 30 280179-21  
[www.kzbv.de](http://www.kzbv.de)

#### **Bundeszahnärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft  
der Deutschen  
Zahnärztekammern e. V. (BZÄK)  
Chausseestraße 13  
10115 Berlin  
Telefon: +49 30 40005-0  
Fax: +49 30 40005-200  
[www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)

## Vorstandsprämien der KZV Bayerns Money For Nothing

Neben einem nicht zu verachtenden festen Grundgehalt, einem PKW und generöser Altersversorgung erhalten unsere hauptamtlichen Vorstände in Bayern auch variable Gehaltsanteile, die sogenannten Leistungsprämien. Betrachtet man die Umsetzung dieser Regelungen anhand der gemäß § 79 Abs. 4 SGB V bestehenden Veröffentlichungspflicht, kommen einem hinsichtlich der Variabilität allerdings gewisse Zweifel.

### Die Regelungen in Bayern

In Bayern ist die Prämie im Vorstandsvertrag auf „bescheidene“ 60.000,- € pro Vorstandsmitglied und Jahr begrenzt. Die Höhe der Prämie soll von den beiden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses jährlich anhand bestimmter Kriterien im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt werden. Hierzu sind pro Jahr zwei Sitzungen der eben genannten Personen vorgesehen. Zur Jahresmitte soll eine Zwischenbilanz gezogen werden. Spätestens im Januar des Folgejahres erfolgt die endgültige Festsetzung der Prämienhöhe. Entscheidend hierfür ist Erfüllung bestimmter Ziele, die zu Jahresbeginn in oben bereits genanntem Fünfergremium ausgehandelt und schriftlich in einer sogenannten Zielvereinbarung fixiert werden sollen. Es verwundert kaum, wenn der Vorsitzende des Finanzausschusses Dr. Frank Portugall in durchaus kritischem Kontext feststellen muss, dass in seiner Amtszeit bisher immer alle Zielvorgaben als zu 100 % erfüllt bewertet wurden.

### Tarnen, Tricksen und Täuschen

Erste konkrete Zweifel an der Korrektheit der Prämienverteilung gab es im Frühjahr 2013, als die Vorstandsvergütungen für das vorangegangene Jahr 2012 veröffentlicht werden mussten. Sinnigerweise werden die variablen Gehaltsanteile für die bayerischen Vorstände nicht in Euro und Cent, sondern lediglich in Prozentzahlen veröffentlicht. An den Fakten führte jedoch kein Weg vorbei: Rat und Böhm hatten mit 90.000,- € pro Person 50 % mehr Prämie für 2012 erhalten als das im Vorstandsvertrag bezifferte Maximum. Der Skandal wurde öffentlich, das Ministerium schaltete sich ein. Glück für Vorstände: Die Vertreterversammlung genehmigte mit einem eilig eingebrachten Beschluss die Zusatzprämie mit 13:11 Stimmen und heilte den „Fauxpas“ so nachträglich. Nicht geheilt wurde allerdings das verloren gegangene Vertrauen in die Selbstkontrolle einer ZZB geführten KZVB. Die exakten Umstände und internen Abläufe, die die Auszahlung der überhöhten Zusatzvergütung überhaupt erst möglich machten, wurden bis heute nicht vollständig aufgeklärt.

### Zweifel an Vorstandsverträgen

Weitere Zweifel nährte die Fragestunde der Vertreterversammlung im Mai 2014. Thema waren die oben genannten Regeln im Vorfeld der Prämienfestsetzung. Auf Nachfrage eines FVDZ-Delegierten beteuerte der VV-Vorsitzende Dr. Günther Schneider, dass die zur Jahresmitte vorgesehenen Sitzungen zur Erstellung der Zwischenbilanz korrekt (d. h. in der Besetzung Schneider, Wiedenmann, Portugall, Rat und Böhm) stattgefunden hätten. Dem widersprachen sowohl Dr. Portugall als auch der stellvertretende KZVB-Vorsitzende Dr. Böhm. Beide legten übereinstimmend dar, dass der Vorsitzende des Finanzausschusses bei den genannten Sitzungen abwesend war. Nachdenklich stimmt jedoch die von Dr. Böhm angeführte Begründung: „Da ist Kollege Portugall auch gar nicht vorgesehen und da geht es auch gar nicht über Zielvereinbarungen und Erfüllung der Zielvereinbarungen, sondern da sprechen wir über die Dinge, die wir am Anfang des Jahres in Auge gefasst haben.“

Ob Herrn Böhm die einschlägigen Regelungen im Dienstvertrag lediglich entfallen waren oder ob im Tresor der KZVB etwa Dienstverträge liegen, die von denen abweichen, die die Vertreterversammlung einst beschlossen hat, bleibt der Phantasie des Lesers überlassen.

### „Griechische Verhältnisse“ bei Prämienverteilung

Kommen wir nun zu den Zielvereinbarungen an sich und greifen wir uns exemplarisch ein paar Informationen heraus, die aus der KZVB durchgesickert sind.

So ist dem Vernehmen nach ein Kriterium, dass die Vorstände den bestehenden Honorarverteilungsmaßstab (HVM) erhalten und gegebenenfalls weiterentwickeln sollen. Musste dies vor dem 01.01.2012 noch im Einvernehmen mit den Krankenkassen erfolgen, ist die KZVB seit Inkrafttreten des Versorgungsgesetzes zwischenzeitlich wieder autonom. Um den HVM zu erhalten, muss der Vorstand derzeit lediglich das tun, was er meiner Meinung nach am besten kann, nämlich Nichts. Nothing! Zudem ist es satzungsgemäße Aufgabe der Vertreterversammlung, eine dauerhaft gültige Änderung des HVM zu beschließen.

Prämienrelevant soll auch die Renovierung des Zahnärztheuses in Nürnberg gewesen sein. In wie weit derartige Maßnahmen überhaupt in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen, sei dahingestellt. Prämien für – etwas überspitzt ausgedrückt – ein dichtes Dach über dem Zahnärztheus in Nürnberg verwundern doch sehr.

Insgesamt erinnern mich die Verhältnisse in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayern sehr an Griechenland, wo etwa Busfahrer bzw. Lokführer Prämien für pünktliches Erscheinen zum Dienst oder Einhaltung des Fahrplanes erhalten haben sollen.

Prämien für Selbstverständlichkeiten, Money for Nothing also, sollte es gerade bei hauptamtlichen Vertretern der Zahnärzteschaft nicht geben. Derzeit drängt sich der Verdacht auf, dass die sogenannten „variablen“ Gehaltsanteile lediglich der Verschleierung des wahren Einkommens dienen. Die Frage, ob die bisherigen Prämienverteilungen nun auf besondere oder außerordentliche Leistungen des Vorstandes beruhen oder ob die Zielvereinbarungen lediglich so lax formuliert sind, dass diese sich nahezu von selbst erfüllen, ist für mich jedenfalls beantwortet.

Dr. Reiner Zajitschek  
2. Vorsitzender des ZBV Oberfranken

### Einkommen hauptamtlicher KZVB-Vorstände im Jahr 2013 in Bayern\*

230.000,00 €	(ca. Grundgehalt)
90.000,00 €	(ca. Prämie)
13.000,00 €	(ca. Höchstbeitrag gesetzliche Rentenversicherung)
145.000,00 €	(geschätzter/errechneter geldwerter Vorteil für 3 % Rente)
13.000,00 €	(geschätzte/errechnete Kosten KFZ Nutzung 20.000 km, Audi A6)
<b>491.000,00 €</b>	

\*Quelle: MZO Ausgabe Nr. 2/2013

# Offener Brief an den Vorstand der KZVB

## Einhaltung von Beschlüssen der Vertreterversammlung

Sehr geehrter Herr Kollege Rat, sehr geehrter Herr Kollege Böhm,

bereits im Frühjahr des Jahres 2015 bekam ich zwei Vorstandsbriefe an den Kollegen Dr. Portugall zur Kenntnis, die den Genannten aus diversen Ehrenämtern enthoben. Begründet wurde diese drastische Maßnahme mit Äußerungen, die am Rande einer Kammerversammlung gefallen sein sollen und die Ihnen, also dem Vorstand der KZVB, nicht genehm waren. In einem weiteren (Ein-)Schreiben des Vorstandes wurde zusätzlich damit gedroht, gegebenenfalls die Rückforderung von Aufwandsentschädigung „prüfen“ zu wollen. Dies in einer Höhe, die für den betroffenen Kollegen mutmaßlich existenzbedrohend ist.

Ihr hier an den Tag getretener Umgang mit Kritik ist aus meiner Sicht völlig inakzeptabel und stellt die Unabhängigkeit des Finanzausschussvorsitzenden, ja eines großen Teils der Vertreterversammlung in Frage.

Aus diesem Grund stellte ich in der Vertreterversammlung am 08.05.2015 folgenden Antrag:

*„Die Vertreterversammlung widerspricht der Abberufung von Herrn Dr. Frank Portugall aus den im Vorstandsbrief an Herrn Portugall vom 22.12.2014 genannten Ämtern.“*

Der Antrag wurde mit 15 Ja-Stimmen, bei 6 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.

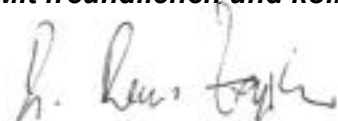
Nun führen Sie, Herr Dr. Böhm, in einem aktuellen Schreiben an Herrn Dr. Portugall aus, dass er nicht in Ämter wie z.B. in der Clearingstelle oder im Prüfteam zurückberufen werden würde.

Sehr geehrte Herren des Vorstandes, der Wille der Vertreterversammlung ist aus dem oben zitierten Antrag von mir sowie dem Abstimmungsergebnis eindeutig erkennbar. Satzungsgemäße Aufgabe des Vorstandes ist nach §12 Abs. 5b die „Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung“. Sie verstoßen aus meiner Sicht gegen die Satzung der KZVB.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Vorstand Vorbildfunktion für die Einhaltung von Regeln haben. Zusammen mit anderen Vorwürfen, dargelegt z.B. im offenen Brief des Freien Verbandes vom 29.06.2015, ist Ihr Verbleiben im Amt für die bayerischen Kollegen eine Belastung, die beinahe wöchentlich unerträglicher wird.

Als Delegierter der Vertreterversammlung fordere ich Sie hiermit auf, sich Ihrer Verantwortung für die bayerischen Zahnärzte bewusst zu werden und Ihr Verhalten umgehend zu korrigieren. Treten Sie zurück oder widmen Sie sich wieder Ihrer Arbeit, für die Sie mit nicht unerheblichen Geldern der Kollegenschaft bezahlt werden.

**Mit freundlichen und kollegialen Grüßen**



**Dr. Reiner Zajitschek**  
**Mitglied der Vertreterversammlung der KZVB**

**Die Tonbandansage für den Notdienst ist an den eingeteilten Tagen unter der Telefonnummer 09 21/76 16 47 zu hören.**

**Der Notdienst kann für alle Bereiche im Internet nachgelesen werden unter: [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)**

# Klage gescheitert, aber Wahlverstöße festgestellt

## Bayerisches Landessozialgericht entscheidet über Wahlanfechtung der KZVB-Wahl 2010

Fünf Jahre nach der letzten Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Wahlanfechtung von drei Zahnärzten zwar zurückgewiesen. Einen Persilschein stellt das LSG der KZVB hinsichtlich ihres Umgangs mit der Neutralitätspflicht jedoch nicht aus.

In der Gesamtbetrachtung, so entschied das Gericht auch mit Blick auf die bereits bevorstehende KZVB-Wahl 2016, seien die Vorwürfe jedoch nicht als so gravierend anzusehen, um den Bestandsschutz aufzuheben. Andernfalls hätten Neuwahlen angeordnet werden müssen. Eine Revision ist nicht gestattet.

Gegenständlich waren die grafische Aufarbeitung der „Puffertage“ in der Publikation „KZVB-Transparent“, Ausgabe 8/2010 vom April 2010 mit der Aussage, ZVB habe weitaus weniger „Puffertage“ produziert als der FVDZ in der KZVB, bzw. die in Ausgabe 8/2010 vom Mai 2010 getroffene Aussage, die KZVB-Vorsitzenden Rat und ReiBig hätten in ihrer Amtszeit deutlich höhere Punktwerte erzielt als ihre Vorgänger in der FVDZ-geführten KZVB.

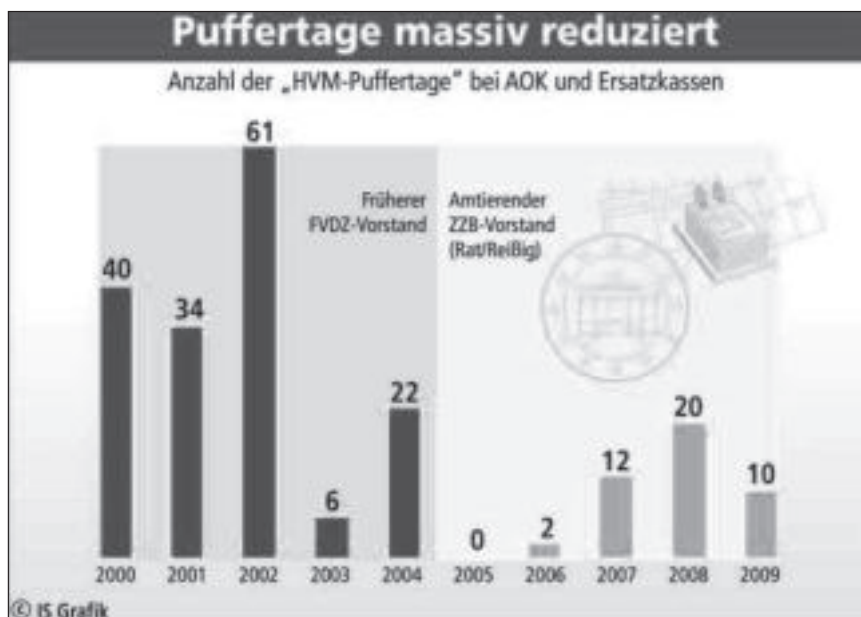


Wandteppich im Sitzungssaal 4 des Bayerischen Landessozialgerichts, wo die Klage gegen die KZVB verhandelt wurde.

Die Bedenken der Kläger hinsichtlich Verletzung der Neutralitätspflicht der KZVB

konnte der Richter zwar nicht von der Hand weisen, sah aber die Relevanz auf-

grund des zeitlichen Abstands zur Wahl nicht gegeben. Nach der Beschwerde des FVDZ Bayern beim Landeswahlleiter sind offensichtlich keine Verstöße mehr vorgekommen.



Mit dieser Grafik in der Ausgabe 8/2010 vergleicht die KZVB die Anzahl der Puffertage des früheren FVDZ-Vorstands mit den Puffertagen, die der ZVB-Vorstand verursacht hat. Diesen Vergleich alter Vorstand/Neuer Vorstand kritisierte das LSG.

### ■ Problematisch: Mandatsrelevanz

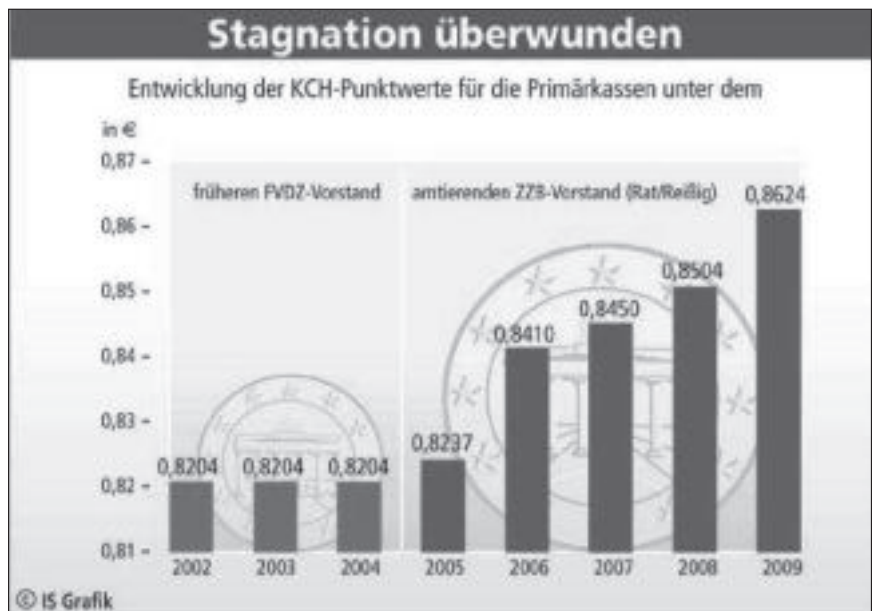
Weitaus problematischer sah das LSG hingegen die Informationsveranstaltung „Neuigkeiten direkt aus der KZVB“ am 8.7.2010 in Nürnberg. Hier setzte der Vorsitzende Richter voraus, dass die besagten Grafiken für die Veranstaltung seitens des KZVB- und ZVB-Vorsitzenden Dr. Janusz Rat verwendet worden seien. Eine Mandatsrelevanz bei einer Veranstaltung mit ca. 200 Teilnehmern könne man nicht in Abrede stellen. Mit Mandatsrelevanz wird die Erheblichkeit eines – z. B. in einem Wahlprüfungsverfahren beanstandeten – Wahlfehlers auf das Wahlergebnis bezeichnet. Mandatsrelevant ist dabei jeder Fehler, der Einfluss auf – bei Mehrheitswahlen – den Ausgang der Wahl oder – bei Verhältniswah-

len – die Sitzverteilung zumindest eines Wahlbewerbers hat oder haben könnte (siehe [www.wahlrecht.de](http://www.wahlrecht.de)). Brisant ist die Angelegenheit deshalb, weil dem FVDZ Bayern bei der KZVB-Wahl 2010 ca. 35 Wähler und deren Stimmen gefehlt hatten, um ein Patt zu erreichen.

■ **Zufall oder Taktik?**

Äußerst verwundert reagierte der Vorsitzende Richter auch darauf, dass sich das aufsichtführende Ministerium mit der Behandlung der Beschwerde sehr lange Zeit gelassen habe. „Zufall oder Taktik?“, fragte der Richter schulterzuckend. Die zuständige Ministerialbeauftragte, die der Verhandlung folgte und auch die Beschwerde bearbeitet hatte, blieb die Antwort auf die rhetorische Frage schuldig. Zuvor hatte sie sich jedoch zum Prozedere geäußert. Das Ministerium als Aufsichtsbehörde habe darauf zu achten, dass die Neutralitätspflicht eingehalten werde. Dies sei der Fall gewesen. Anders hätte es allerdings ausgesehen, wenn Verstöße kurz vor der Wahl passiert wären. Aber zu dem Zeitpunkt habe sie keinen Ansatz gesehen.

Während die Prozessvertreterin der



Auch in der darauffolgenden Ausgabe 9/2010 wird nach gut oder schlecht bewertet. In dieser Ausgabe gab es weitere ähnliche Grafiken.

KZVB, Dr. Bettina Enderle aus Frankfurt/Main, darauf abstellte, dass Verbände bei Körperschaftswahlen im Rahmen der KZVB nicht mit Parteien bei Landtags- oder Bundestagswahlen vergleichbar wären und deshalb auch die Neutralitätsgrundsätze nicht 1:1 mit Landtags- oder Bundestagswahlen gleichzusetzen seien, widersprach der Prozessbevollmächtigte der drei klagenden Zahnärzte, Prof. Dr. Thomas Ratajczak aus Sindelfingen: „Eine KZVB darf keine Wahlwerbung machen!“ Die massive Werbung in der KZVB-eigenen Publikation „KZVB-Transparent“ für die Wahlliste von ZVB stelle eine Verletzung des Neutralitätsgebotes dar, das für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt.

■ **Erste Bewertung des Urteils**

Prof. Dr. Thomas Ratajczak: „Erst nach einer Beschwerde beim Wahlleiter stellte die KZVB seinerzeit die einseitige Herausstellung der eigenen Wahlliste ab. Das war nach Ansicht der Richter noch rechtzeitig vor der Wahl. Ohne die Beschwer-

de beim Wahlleiter wären die Verstöße sicherlich weitergegangen. Das hätte dann für Neuwahlen ausgereicht.“

KZVB-Vorsitzender Dr. Janusz Rat (aus einer Pressemeldung der KZVB vom 19.6.2015): „Ich habe mich seit Beginn meiner Amtszeit um größtmögliche Transparenz bei der Arbeit des Vorstands bemüht. Die bayerischen Vertragszahnärzte haben Anspruch darauf, zu erfahren, was ihre KZVB für sie erreicht hat. Deshalb hatte ich nie Verständnis für diese Klage“, so KZVB-Chef Dr. Janusz Rat.

FVDZ-Landesvorsitzender Christian Berger (aus einer Pressemeldung des FVDZ Bayern vom 24.6.2015): „Auch im Vorfeld der nächsten KZVB-Wahl nutzt der Vorsitzende von ZVB und KZVB wieder die Medien der Körperschaft, um für seine Gruppierung zu werben. So wurde beispielsweise in der Publikation „KZVB Transparent Mittelfranken“ im Januar 2015 ganz unverhohlenen Werbung für eine „Azubi-Offensive von ZVB“ betrieben. Während andere Gruppen Wahlwerbung aus der eigenen Tasche bezahlen, nutzt die ZVB-Spitze ungeniert die mit Kollegengeldern finanzierten Medien der Körperschaft. Auch hier ist die Rechtsaufsicht gefordert, dem Treiben ein Ende zu bereiten. Den Vergleich von Puffertagen wird ZVB ohnehin nicht mehr wagen – nie gab es so viele Puffertage wie unter Dr. Rat.“

**Anita Wuttke**



„KZVB Transparent“ Ausgabe Mittelfranken, Titelseite vom Januar 2015: redaktioneller Text.

**Termine 2015**  
**Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und**  
**Zahnarzhelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK**  
Europäische Akademie Nürnberg

**PROPHYLAXE BASISKURS**  
**60 Stunden je Kurs**

Kursnummer 35205  
19.11., 20.11., 25.11., 26.11., 27.11. und  
30.11.2015 (alle Teilnehmer/innen)  
03.12.2015 (Gruppe 1)  
04.12.2015 (Gruppe 2)

**Referenten:**

Monika Hügerich (DH)  
Daniela Klärner (DH) / Kerstin Kaufmann (DH)

**Kurszeiten:**

Jeweils ganztägig von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**Kursort:** Europäische Akademie,  
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

**Kursgebühr:** 700,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke  
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur  
dann verbindlich gebucht werden kann, wenn  
folgende Unterlagen eingereicht sind:**

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
  
- Röntgenbefähigungsnachweis

**Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Prophylaxe-Basiskurs einen Nachlass von 10 %.**

**PROTHETISCHE ASSISTENZ**  
**30 Stunden je Kurs**

Kursnummer 35105  
10.12. bis 12.12.2015

**Referent:**

Dr. Markus Achenbach (ZA)  
Sissy Miksch

**Kurszeiten:**

Jeweils ganztägig von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Kursort:** Europäische Akademie,  
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

**Kursgebühr:** 450,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke  
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur  
dann verbindlich gebucht werden kann, wenn  
folgende Unterlagen eingereicht sind:**

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
  
- Röntgenbefähigungsnachweis

**Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Kurs Prothetische Assistenz einen Nachlass von 10 %.**

**Die Kursplätze werden nach Posteingangsdatum vergeben!**  
**Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.**

Bei Stornierung wird die volle Kursgebühr fällig. Bei rechtzeitiger Absage/Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Leistungskontrollen (schriftlich oder praktisch) sind Bestandteil der Fortbildung. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt eine sinnvolle vorbereitende Qualifikation für die Ausbildungsfortbildung zur/zum ZMP dar!

**Bitte beachten:** Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilokos, Tel. 089 / 72 480-420 oder Fax 089 / 72 480-119.

## Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089/72480-188)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. \_\_\_\_\_

Kursteilnehmer/in \_\_\_\_\_

Adresse Kursteilnehmer/in \_\_\_\_\_

Telefon (privat) \_\_\_\_\_

Name der Praxis \_\_\_\_\_

Adresse Praxis \_\_\_\_\_

Telefon/Telefax Praxis \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse  Praxisanschrift  Privatanschrift

### Zahlung der Kursgebühr

**Überweisung:** Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstelle rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

**Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:** Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto  Privatkonto

Kontoinhaber/in \_\_\_\_\_

Kreditinstitut \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o. g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Praxisstempel  
**für Kursanmeldung**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift von Kontoinhaber/in  
bzw. Bevollmächtigte/r  
**für SEPA-Lastschriftmandat**

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

#### Prophylaxe Basiskurs

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

#### Prothetische Assistenz

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

# WICHTIGE TERMINE

## Obmannsbezirk Bayreuth

Kollegienversammlungen

**Termine:** **Montag, 05.10.2015**, 20:15 Uhr

**Montag, 07.12.2015**, 20:15 Uhr  
mit üblichem Gansessen zum  
Jahresausklang

**Ort:** Gasthof Goldener Löwe,  
Kulmbacher Str. 30, 95445 Bayreuth

**Fortbildung** **Freitag, 23.10.2015**, 15:00 bis 18:00 Uhr  
mit Fortbildung Prof. Dr. Wenz zum  
Thema: Die Abformung als  
Informationsmedium zwischen Praxis und  
Labor – mit praktischen Übungen

**Ort:** Cafe Main Journal,  
Mainstr. 3-5, 95444 Bayreuth

*Dr. Harald Baumann*

## Obmannsbezirk Kronach

Kollegienversammlung

**Termin:** **Dienstag, 27.10.2015**, 19:00 Uhr  
gemeinsames Essen,  
ab 20:00 Uhr Versammlung

**Ort:** Landgasthof Detsch, Haig

*ZA Reinhold Weissbach*

**Redaktionsschluss für die  
Ausgabe 4/2015  
ist der 9. November 2015**

**Anzeigenschluss  
ist der 16. November 2015**

## Dieses Heft enthält:

### BEKANNTGABEN:

Beitragszahlung IV/2015.....	2
Mitgliederbewegung Mai bis Juli 2015 .....	2
Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie - jeder braucht sie! .....	2
Weihnachtsspende des Hilfsfonds der BLZK.....	2
Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft.....	2
Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitisimpfung .....	3
ärztl. Nachuntersuchung von jugendl. Auszubildenden.....	3
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge .....	3
Lösung von Ausbildungsverhältnissen .....	3
Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung für ZFA.....	3
Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2016 .....	3

Geburtstage.....	4
Leserbrief: KZVB-Gutachten: Medizinische Aspekte sind irrelevant!.....	5
Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst .....	6
Gewerblicher Grundstückshandel .....	7
Bleaching kann umsatzsteuerfrei sein.....	8
Presseinformation: GEMA-Pflicht für Musik in Praxen entfällt.....	9
Vorstandsprämien der KZV Bayerns .....	10
Offener Brief an den Vorstand der KZVB.....	11
Klage gescheitert, aber Wahlverstöße festgestellt: KZVB-Wahl 2010.....	12
Kurse für ZAH/ZFA .....	14
Wichtige Termine.....	16

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 6 50 25 · Telefax: 09 21 / 6 85 00 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 09 21 / 7 59 00 - 0 · Telefax: 09 21 / 7 59 00 - 75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 09 21 / 7 61 28 - 3 oder - 4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 09.11.2015